

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe Nr 1/2003

INHALT:

1	Neue Vorschriften für Rechnungen ab 1.1.2003.....	1
2	Die neue Bilanzierungspflicht für Vereine.....	2
3	Die neue Mitteilungspflicht für bestimmte Honorare (§ 109a EStG).....	2
4	Neues zur Lohnsteuer.....	3
5	Rechungslegung bei Bauleistungen.....	4
6	Entscheidungen der Höchstgerichte.....	4
7	Wahl zwischen Sach- und Geldleistung im GSVG.....	5
8	Abfertigung Neu ab 1.1.2003.....	5
9	Splitter.....	6

1 Neue Vorschriften für Rechnungen ab 1.1.2003

Wie bereits berichtet, müssen **ab 1.1.2003 in umsatzsteuergerechten Rechnungen** (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen bis € 150) zusätzlich zu den bereits geltenden Merkmalen folgende **neue Angaben** enthalten sein:

- Anzuwendender **Steuersatz** bzw Hinweis auf **Steuerbefreiung**,
- **Ausstellungsdatum** der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum),
- fortlaufende, einmalig vergebene **Rechnungsnummer**,
- **UID-Nummer** des Lieferanten.

ACHTUNG: Wenn eines dieser Rechnungsmerkmale fehlt, ist beim Kunden (Leistungsempfänger) der **Vorsteuerabzug gefährdet!** Achten Sie daher peinlichst darauf, **dass sämtliche Eingangsrechnungen ab 1.1.2003, die eine Vorsteuer ausweisen, auch die neuen Rechnungsmerkmale enthalten!** Lediglich bei Rechnungen von **pauschalierten Land- und Forstwirten** verzichtet die Finanz auf die Angabe der UID-Nummer, allerdings ist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass der Umsatz nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 dem Durchschnittssteuersatz von 12% unterliegt (Vermerk: "Durchschnittssteuersatz 12%").

In einem Erlass vom 18.12.2002 hat das BMF klargestellt, dass die **UID nicht überprüft** werden muss. Es genügt die Angabe auf der Rechnung (sie muss bei österr. Lieferanten aus der Buchstabenkombination „ATU“ sowie aus einer 8-stelligen Nummer bestehen, zB „ATU12345678“).

Auch das Erfordernis der **fortlaufenden, einmalig vergebenen Rechnungsnummer** kann inzwischen relativ entspannt gesehen werden. Wenn beim Lieferanten die Nummerierung nicht fortlaufend

ist, kann dies – wie schon bisher – bei der nächsten Steuerprüfung zwar zu einer Diskussion über die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung führen (und schlimmstenfalls eine Umsatz- und Gewinnzuschätzung auslösen), keinesfalls können sich daraus aber Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug bei den Kunden ergeben! Übrigens sind im Rahmen der fortlaufenden Nummer **auch Buchstaben** zulässig, zB zur Kennzeichnung verschiedener Rechenkreise (Filialen, Registrierkassen,...)

Im Falle von **Rechnungsberichtigungen** kann entweder dieselbe Rechnungsnummer verwendet werden, jedoch mit dem Hinweis, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Oder es wird eine neue Rechnungsnummer vergeben. In diesem Fall ist auf die ursprüngliche Rechnung und deren Nummer zu verweisen.

Letztlich ohne praktische Bedeutung sind die neuen Rechnungsmerkmale für **steuerfreie Lieferungen und Leistungen** (zB Banken, Versicherungen, Kleinunternehmer): Da in diesen Fällen keine Vorsteuer ausgewiesen wird, kann auch kein Vorsteuerabzug gefährdet sein! Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung besteht aber auch in diesen Fällen.

Die neuen Rechnungserfordernisse gelten auch für **Rechnungsausstellung bei Dauerleistungen**, wie zB bei Mieten. Vorsteueranspruch aus solchen Rechnungen besteht allerdings erst im Zeitpunkt der Zahlung, die Regelung für Anzahlungen ist hier lt. Erlass sinngemäß anzuwenden.

Die neuen Vorschriften gelten für Rechnungen, die nach dem 31.12.2002 ausgestellt werden, auch wenn die Leistung noch das Jahr 2002 betrifft. Eine Berichtigung von Dauerrechnungen sollte nicht erforderlich sein.

2 Die neue Bilanzierungspflicht für Vereine

(Siehe dazu auch www.fiebich.com/info > Informationsblätter)

Mit dem neuen Vereinsgesetz 2002 wird erstmals geregelt, dass jeder Verein ab 2003 eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht** zu erstellen hat. Diese hat auch alle Sektionen eines Vereins zu umfassen.

Ab 1.1.2005 treten weiters besondere Rechtsfolgen für mittelgroße und große Vereine in Kraft. **Mittelgroße Vereine** (ab Einnahmen von mehr als €1 Mio) müssen ab dem Wirtschaftsjahr 2005 eine **doppelte Buchführung** haben und einen **Jahresabschluss** nach HGB (ohne Anhang) erstellen. **Große Vereine** (ab €3 Mio Einnahmen oder mehr als €1 Mio Spenden) müssen einen **erweiterten Jahresabschluss** (mit Anhang) erstellen und diesen durch einen Abschlussprüfer **prüfen** lassen.

Bereits **ab sofort** muss jeder Verein über **zwei Rechnungsprüfer** verfügen, welche die statuten-gemäße Verwendung der Vereinsmittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen haben.

3 Die neue Mitteilungspflicht für bestimmte Honorare (§ 109a EStG)

(Siehe dazu auch www.fiebich.com/info > Informationsblätter)

Ab 2003 gibt es – wie bereits berichtet – zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung neue steuerliche Meldepflichten. Alle Unternehmer sowie alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (auch wenn sie umsatzsteuerlich keine Unternehmer sind) sind verpflichtet, ihrem Finanzamt be-

stimmte **im Kalenderjahr 2002 bezahlte Honorare zu melden**. Die Meldung ist **bis 31.1.2003** (Formular E 18), bei elektronischer Meldung **bis 28.2.2003** zu erstatten.

Die Meldepflicht besteht für folgende **im Jahr 2002 ausbezahlte Honorare**, sofern das einer Person insgesamt bezahlte Entgelt €900 pa überschreitet (bzw mehr als €450 je Einzelleistung beträgt):

- Vergütungen an **Aufsichts- bzw Verwaltungsräte** sowie an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen (wie zB Beiräte),
- Vergütungen an **Bausparkassen- und Versicherungsvertreter**,
- Vergütungen an **Stiftungsvorstände**,
- Vergütungen an **Vortragende, Lehrende und Unterrichtende**,
- Vergütungen an **Kolporteur** und **Zeitungszusteller**,
- Vergütungen an **Privatgeschäftsvermittler**,
- **Funktionsgebühren** an Funktionäre von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- Vergütungen an **freie Dienstnehmer**, die der ASVG-Versicherungspflicht unterliegen.

Mit der Meldung ist auch eine Bestätigung an die Zahlungsempfänger auszustellen (ebenfalls Formular E 18).

4 Neues zur Lohnsteuer

4.1 Das Lohnsteuerprotokoll 2002

Das BMF hat im sogenannten „Lohnsteuerprotokoll 2002“ zu einigen Lohnsteuer-Zweifelsfragen Stellung genommen. Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Aussagen.

• Sachbezug Laptop:

Bei der steuerlichen Beurteilung eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen Laptops gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Bleibt der Laptop im Eigentum des Arbeitgebers und wird er regelmäßig für berufliche Zwecke genutzt, so fällt bei einer erlaubten Privatnutzung durch den Arbeitnehmer kein Sachbezug an. Ein Verkauf des gebrauchten oder neuen Laptops zum Zeitwert an den Arbeitnehmer führt zu keinem steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis.
- b) Geht der Laptop kostenlos in das Eigentum des Arbeitnehmers über, so ist der Wert des Gerätes als Sachbezug zu versteuern. In der Folge kann der Arbeitnehmer für die berufliche Nutzung Werbungskosten (zB AfA) geltend machen.

• Die steuerliche Begünstigung von Pensionsabfindungen

für Pensionsanwartschaften vor dem Budgetbegleitgesetz 2001 soll trotz anders lautender VwGH-Rechtsprechung zulässig sein, wenn der siebenjährigen Anspardauer entsprochen wird.

- **Pauschalierte Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsüberstunden bei Nachweis steuerfrei**
Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können grundsätzlich nicht aus einem Überstundenpauschale herausgerechnet werden. Soweit allerdings die tatsächliche Leistung solcher Überstunden genau aufgezeichnet wird, können die Zuschläge steuerfrei belassen werden.

4.2 Neuer Lohnzettel ab 2003

Der für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2003 zu verwendende neue Lohnzettel enthält alle lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Daten. Dieser neue Lohnzettel ist vom Dienstgeber zwingend auch **während des Kalenderjahres auszustellen**, und bis zum 15. des Folgemonates an die **Sozialversicherungsanstalt** zu übermitteln, wenn das Dienstverhältnis beendet wird. Die unterjährigen Lohnzettel sind wegen der neuen Abfertigungsregelung notwendig. Die sozialversicherungsrelevanten Daten des Beitragsgrundlagennachweises werden in den Lohnzettel integriert. Es gibt künftig nur mehr einen Lohnzettel, und keinen gesonderten Beitragsgrundlagennachweis mehr.

Hinweis: Der neue Lohnzettel L16 ist ab sofort auf der BMF-Homepage www.bmf.gv.at abrufbar.

5 Rechungslegung bei Bauleistungen

Steuerthema Nr 1 in der Baubranche ist nach wie vor die in der Praxis äußerst schwierig handhabbare Regelung, wonach zur Bekämpfung des Vorsteuerbetrugs bei Bauleistungen die **Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer** vom Subunternehmer (Lieferanten) **auf den Auftraggeber übergeht**, wenn dieser seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt wurde oder üblicherweise Bauleistungen erbringt (Übergang der Steuerschuld bzw. „Reverse-Charge-System“).

In einem Erlass vom 27.11.2002 hat das BMF weitere Klarstellungen getroffen, die jedoch den Rahmen dieses Newsletters sprengen würden. Betroffenen Unternehmern können wir hier den **Leitfaden "Bauleistungen"** anbieten bzw verweisen wir auf unser aktualisiertes **Informationsblatt "Umsatzsteuer bei Bauleistungen ab 1.10.2002"** (www.fiebich.com/info > Informationsblätter)

6 Entscheidungen der Höchstgerichte

6.1 **EuGH: Echte Großmutterzuschüsse bleiben steuerfrei**

Großmutterzuschüsse unterliegen weiterhin **nicht der 1%igen Gesellschaftsteuer**. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht etwa ein unmittelbarer Gesellschafter (zB die Zwischengesellschaft) den Großmutterzuschuss veranlasst.

6.2 **EuGH-Entscheidung zum Vorsteuerabzug bei Pkw-Auslandsleasing in Sicht**

Im Zusammenhang mit dem Leasing von Pkw's aus dem Ausland wird nach dem Schlussantrag des Generalanwalts allgemein erwartet, dass der EuGH die derzeitige österr. Eigenverbrauchsbesteuerung, durch welche ein allfälliger ausländischer Vorsteuerabzug letztlich rückgängig gemacht wird, als EU-widrig aufhebt. Gegen Steuerbescheide, in denen eine solche Eigenverbrauchssteuer vorgeschrieben wird, sollte daher jedenfalls Berufung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten. Die österr. Finanz bemüht sich derzeit bei der EU um eine Ersatzregelung.

6.3 **Einschränkung des Vorsteuerabzugs für Arbeitszimmer ist EU-widrig**

Mit dem Sparpaket 1996 wurde die einkommensteuerliche Absetzbarkeit und damit auch der Vorsteuerabzug für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer eingeschränkt. Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs ist laut einem Erkenntnis des VwGH allerdings EU-widrig.

7 Wahl zwischen Sach- und Geldleistung im GSVG

In der gewerblichen Krankenversicherung (KV) wird allen Geldleistungsberechtigten ab 1.1.2003 eine neue Optionsmöglichkeit eröffnet. Der **Geldleistungsanspruch** nach dem GSVG bedeutet, dass jeder Versicherte bei Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe und Medikamenten diese zunächst selbst bezahlen muss und in der Folge von der Versicherung eine Kostenvergütung (laut Tarif bzw 80 % der Kosten abzüglich Rezeptgebühr) erhält. Ein Vorteil besteht dabei bei den Spitalskosten. Hier vergütet die SVA auch teilweise die **Kosten der Sonderklasse**, weshalb sich private Zusatzversicherungen dadurch erheblich verbilligen.

All jene Versicherten, die wegen Erreichens der Höchstbeitragsgrundlage nur mehr **geldleistungsberechtigt** sind, haben ab 1.1.2003 die Möglichkeit zur **Option in eine halbe Geldleistungsberechtigung**. Diese neue Leistungsklasse ist dadurch gekennzeichnet, dass ärztliche Hilfe mit Patientenscheinen und Medikamente gegen Kassenrezept in Anspruch genommen werden können, während die höheren Leistungen im Fall der Anstaltspflege erhalten bleiben. Die Option in diese neue Leistungsklasse kostet einen **monatlichen Zusatzbeitrag von €2**.

Aber auch für **Sachleistungsberechtigte** wurde ab 1.1.2003 eine neue Option in die Kategorie der **halben Geldleistungsberechtigung** eröffnet. Diese Option bewirkt eine Verbesserung der Kostenersätze bei Spitalspflege und kostet **monatlich € 59,45**. Diese Option ist dann attraktiv, wenn die Prämiensparnis bei der Spitalszusatzversicherung höher ist als der Zusatzbeitrag.

Die Option ist nicht rückwirkend sondern erst ab Antragstellung gültig, mit der Entscheidung sollte daher nicht zugewartet werden.

8 Abfertigung Neu ab 1.1.2003

Mit 1.1.2003 tritt das neue Abfertigungsrecht in Kraft, über welches in der KlientenInfo bereits ausführlich informiert wurde. **Es gilt für alle Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2003 neu beginnen**. Für diese Dienstnehmer muss – nach dem ersten beitragsfreien Monat – ein **Beitrag von 1,53% der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme** (Entgelt im Sinne des ASVG) via Gebietskrankenkasse an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) einbezahlt werden.

Die Notwendigkeit zur **Auswahl einer MV-Kasse** ergibt sich spätestens dann, wenn für Neu-Dienstverhältnisse erstmals der 1,53%ige Beitrag an die Gebietskrankenkasse abgeführt und dabei auch die MV-Kasse des Unternehmens bekannt gegeben werden muss. Auch wenn es schwierig ist, sich einen Überblick über die Angebote der MV-Kassen zu verschaffen (Vergleiche sind in allen Zeitungen abgedruckt), so sollte mit der Wahl dennoch nicht bis zur letzten Sekunde zugewartet werden.

Ab 1.1.2003 können auch bereits bestehende Dienstverhältnisse in das neue Abfertigungsrecht überführt werden. Eine solche weitreichende Entscheidung sollte aber genau überlegt werden. Unabhängig von dieser Entscheidung besteht zu den Bilanzstichtagen 2002 und 2003 die Möglichkeit, die **steuerlich gebildete Abfertigungsrückstellung steuerfrei aufzulösen** (was auf die Rückstellungsbildung im handelsrechtlichen Jahresabschluss allerdings keine Auswirkung hat). Die Entscheidung sollten Sie jedoch nicht ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Steuerberater treffen. Im übrigen verweisen wir auf unser **Informationsblatt "Abfertigung NEU"** (www.fiebich.com/info > Informationsblätter)

9 Splitter

- **Schenkung von Sparbüchern**

Die Steuerbefreiung wurde überraschend nochmals bis 31.12.2003 verlängert.

- **Verzugszinsen ASVG und GSVG**

Die Verzugszinsen für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge betragen ab 1.1.2003 6,97%.

- **Wiedereinführung der UVA**

Unternehmen, deren Umsätze im Jahr 2002 mehr als €100.000 betragen haben, müssen ab 2003 die Umsatzsteuervoranmeldung wieder beim Finanzamt einreichen.

- **Werbeabgabe für Beilagen**

Nach einer Entscheidung des VfGH unterliegt der 5%igen Werbeabgabe nicht nur die Prospektverteilung über Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch die **Verteilung durch Verteilerunternehmen**.